

BGer 6B_1333/2019 vom 28. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1333_2019

FR: TF 6B_1333/2019 du 28 novembre 2019

IT: TF 6B_1333/2019 del 28 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Auf das nicht im Ansatz begründete Ausstandsbegehren gegen den Abteilungspräsidenten der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts ist nicht einzutreten.

E. 2

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 3

Gemäss Sendungsverfolgung der Post wurde der angefochtene Entscheid am 18. Oktober 2019 am Schalter zugestellt. Die 30-tägige Beschwerdefrist begann folglich am 19. Oktober 2019 zu laufen und endete am 18. November 2019. Die Beschwerdeeingabe wurde jedoch erst am 21. November 2019 der Schweizerischen Post übergeben und ist damit folglich verspätet. Dass der Beschwerdeführer die Frist unverschuldet verpasst hätte, macht er vor Bundesgericht nicht geltend. Er stellt auch kein Gesuch um Fristwiederherstellung. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.